

1. **ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG DER STADT MÖLLN ÜBER DIE ANERKENNUNG DER ÜBERNAHME VON KOSTEN FÜR DIE INNERSTÄDTISCHE SCHÜLERBEFÖRDERUNG**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 04.01.2018, GVOBl. S. 6, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 09.06.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 1 Absatz 2 und 3 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

- (2) Mit den Bestimmungen dieser Satzung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Grundschülerinnen und Grundschülern aus der Stadt Mölln kostenlos eine Schülerbeförderungskarte für den öffentlichen Personennahverkehr erhalten.
- (3) Diese Satzung ersetzt nicht die Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung. Um die in Absatz 1 aufgeführten Ziele erreichen zu können, soll sie ihre Bestimmungen aber für Kinder aus der Stadt Mölln, die in der Klassenstufe 1 bis 4 die Till-Eulenspiegel Grundschule Mölln, die Grundschule Tanneck, die Astrid-Lindgren-Schule oder die Freie Schule Mölln besuchen, ergänzen. In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 der Gemeinschaftsschule sowie des Marion-Dönhoff-Gymnasiums anspruchsberechtigt sein.

2. § 2 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) „Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die
 - a) ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Mölln haben,
 - b) die Klassenstufen 1 bis 4 der Till-Eulenspiegel Grundschule Mölln, der Grundschule Tanneck, der Astrid-Lindgren-Schule oder der Freien Schule Mölln besuchen und
 - c) die Schule in einfacher Entfernung mindestens 2,0 km von ihrem Wohnsitz entfernt ist.

3. § 3 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Der Schulweg ist die kürzeste Strecke, die mit dem Kraftfahrzeug zwischen dem Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule zurückgelegt werden muss.

4. § 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 5 Verfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler können über das Online-Portal www.ticket-olav.de eine Schülerbeförderungskarte beantragen. Ab dem 01.08.2022 übernimmt die Zentrale Stelle für Schülerfahrkarten der Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn die Bearbeitung und Abwicklung des Verfahrens für die innerstädtische Schülerbeförderung in der Stadt Mölln. Die bisher aufgrund

der Satzung der Stadt Mölln über die Anerkennung der Übernahme von Kosten für die innerstädtische Schülerbeförderung vom 25.06.2020 genehmigten Schülerfahrkarten sind nach erfolgreicher Antragstellung über das online-Antragsverfahren durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler zum 31.07.2022 zu kündigen.

- (2) Die Stadt Mölln übernimmt die Kosten einer Schülerbeförderungskarte für eine 1-Zonen-Karte des Hamburger Verkehrsverbundes. Geschwisterkarten sind in Anspruch zu nehmen; sollte die Möglichkeit einer Geschwisterkarte trotz vorliegender Voraussetzung durch den Antragsteller nicht in Anspruch genommen worden sein, erstattet die Stadt Mölln lediglich die Kosten für eine Geschwisterkarte.
- (3) Die Kosten werden frühestens ab dem Monat übernommen der auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgt.
- (4) Die Stadt Mölln übernimmt keine Kosten für die Beschaffung von abhanden gekommenen Fahrkarten.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

Mölln, den 09.06.2022

L.S.

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Ingo Schäper